



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur  
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)**

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz der Natur in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§ 55 erhält die Bezeichnung „Härteausgleich, Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 55 Härteausgleich, Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere (zu § 68 Abs. 4 BNatSchG).“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden durch wildlebende Tiere der Art Wolf (*Canis lupus*) Sachschäden verursacht, so ist dem Betroffenen auf Antrag ein Schadensausgleich zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene zumutbare Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Seit Anfang des 21. Jahrhunderts hat sich der Wolf in Deutschland wieder verstärkt ausgebreitet, nachdem er zuvor lange Zeit als nahezu ausgerottet galt. Der Wolf gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützte Tierart. Darüber hinaus stellen sowohl die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als auch das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) den Wolf europaweit unter strengen Schutz.

Die Anzahl der über ein Wolfsmonitoring in Deutschland ermittelten Wölfe zeigt ein stetiges Wachstum, das mit einer zunehmenden Bedrohung von Nutztieren einhergeht. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland lebten im Monitoringjahr 2017/2018 insgesamt 73 bestätigte Wolfsrudel, 30 Wolfspaare und 3 territoriale Einzeltiere. Dieser Trend der Populationsentwicklung hält an, wobei sich die Wolfsvorkommen derzeit vor allem auf das norddeutsche Tiefland konzentrieren, das sich von der sächsischen Lausitz über Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis nach Niedersachsen erstreckt.

Auch in Schleswig-Holstein ist eine Zunahme der Wolfsbestände festzustellen, wobei für das Jahr 2019 die Bildung eines ersten Rudels erwartet wird. Die Kreise Segeberg, Pinneberg, Steinburg und Dithmarschen gelten inzwischen als „Wolfs-Präventionsgebiete“, in denen Schafherden durch besondere Schutzzäune gesichert werden sollen. Seit der Rückkehr des Wolfs in Schleswig-Holstein im Jahr 2007 wurden bis Anfang Januar 2019 insgesamt 98 Attacken auf Nutztiere, besonders Schafe und Kälber registriert. In den ersten Monaten des Jahres 2019 hat sich die Zahl der zu verzeichnenden Wolfsrisse weiter erhöht, zumal die Jagd des zum Abschuss freigegebenen Wolfs GW924m seit mehreren Wochen erfolglos geblieben ist.

Neben der konsequenten Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen sind auch die bestehenden Regelungen für den Ausgleich der durch Wölfe verursachten Schäden zu verbessern. Nach der derzeit geltenden Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie) vom 19.2.2019 ist die Gewährung derartiger Zuwendungen in das Ermessen der dafür zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Ausgleich entstandener Schäden ist damit nicht gegeben, so dass eine vollständige Entschädigung durch den Staat bislang lediglich eine Option darstellt.

Soweit eine Entschädigung stattfindet, muss jedoch in Zukunft ein vollständiger Nachteilsausgleich gewährleistet sein. Deshalb ist es notwendig, für Schäden durch den Wolf eine klare Entschädigungsregelung auf gesetzlicher Grundlage zu treffen. Diesem Ziel trägt der vorliegende Gesetzentwurf mit einer Ergänzung des bisherigen § 55 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) von Schleswig-Holstein Rechnung.